



# PANORAMA

Sonderausgabe zum aktuellen Thema

## Pflegestärkungsgesetz II - es wurde mal wieder reformiert...

Wie groß ein gesellschaftliches Problem ist, erkennt man an der Anzahl und dem Ausmaß der Reformen, die die Regierung beim verzweifelten Versuch das Problem in halbwegs erträgliche Bahnen zu lenken (nicht zu lösen!), unternimmt. Das Volksproblem Pflege wurde in zwei Stufen angegangen.

Bereits zum 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz I in Kraft. Hierbei ging es jedoch vorrangig darum, den medizinischen Dienst auf das neue Begutachtungsverfahren zu schulen und vorzubereiten. Die für den Betroffenen deutlich mehr spürbaren Änderungen werden allerdings erst zum 01.01.2017 wirksam. Wo es bislang drei Pflegestufen gab, gibt es ab dem Jahreswechsel fünf sogenannte Pflegegrade mit unterschiedlichen Abstufungen. Weitere Änderungen betreffen unter anderem das Begutachtungsverfahren, die Höhe der Leistungen und die Beitragssätze.

### Neues Begutachtungsverfahren ab 2017:

Es werden sechs Bereiche mit unterschiedlicher Gewichtung untersucht

- Mobilität (Bewertung 10%)
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Bewertung 15%)
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen-Selbstversorgung (Bewertung 15%)
- Selbstversorgung (Bewertung 40%)
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Bewertung 20%)
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Bewertung 15%)

Ein wesentlicher Aspekt ist es, körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen bei der Pflegeeinstufung zu berücksichtigen. Bisher war die Einstufung davon abhängig, wie lange ein Patient am Tag fremde Hilfe benötigt. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf der Verrichtung körperlicher Tätigkeiten, wie z.B. Aufstehen, Körperpflege, etc. Seit 2013 wurden Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenzranke) in die Pflegestufe 0 eingeordnet, was aber im Verhältnis zu den übrigen Pflegestufen dem tatsächlichen Pflegeaufwand nicht gerecht wurde.

Besonders dementen Personen kommt diese neue Regelung zu Gute.



© Syra Produktfoto, Fotolia #7286972

**Sie haben Fragen zu einem Thema?  
Sie wünschen weitere Informationen?  
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**

Dr. Rycken & Co.  Versicherungsmakler

Dr. Rycken & Co. GmbH  
Versicherungsmakler  
Kanzlerstr. 1 • 40472 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 516 000 - 0 • Fax: 0211 / 516 000 - 29  
info@rycken.de  
http://www.rycken.de

**Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung:**

2017	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Häusliche Pflege durch Angehörige monatlich</b>	Leistungen nach § 28a SGB XI	316 €	545 €	728 €	901 €
<b>Häusliche Pflege durch Pflegedienst monatlich</b>	Leistungen nach § 28a SGB XI	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Vollstationäre Pflege im Pflegeheim monatlich</b>	Zuschuss in Höhe von 125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Wie auch schon bisher, bleibt die Lücke zwischen der Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung und den tatsächlichen Pflegekosten bestehen. Ein Beispiel der Eigenbeteiligung bei vollstationärer Pflege in einem Pflegeheim finden Sie rechts unten.

Das Kostenbeispiel macht deutlich, dass die Eigenleistung durch den Versicherten für die stationäre Pflege kaum aufzubringen ist. Eine Unterbringung in einem kostengünstigeren Pflegeheim oder die Kosteneinsparung bei dem häuslichen Pflegedienst sind für den Versicherten oft eine unschöne Alternative. Um eine gute Betreuung zu gewährleisten, müssen die Angehörigen also tief in die Tasche greifen. Denn per Gesetz sind die Nachkommen oder nächsten Verwandten dazu verpflichtet, finanziell für die pflegebedürftigen Angehörigen aufzukommen (§ 1601 BGB).

Wie man es dreht und wendet: an einer persönlichen Absicherung kommt man also nicht herum, wenn man im Falle des Falles nicht seinen Lieben auf der Tasche liegen will. Durch eine private Pflegezusatzversicherung können Sie sich und Ihre Familie vor den finanziellen Folgen einer Pflegebedürftigkeit schützen. Bedenken Sie bitte, dass ein Pflegefall nicht nur ein „Alte-Leute-Risiko“ ist. Natürlich steigt das Risiko mit zunehmendem Alter an - dennoch ist jeder zehnte Pflegefall unter 60. Davon sind wiederum etwa 20 % noch keine 15 Jahre alt.

Je früher das Thema angegangen wird, desto besser. Nicht nur des Schutzes wegen - auch wegen des dann deutlich angenehmeren Preises!



© Syda Productions - Fotolia #72686759

**Durchschnittliche Eigenbeteiligung**

Beispielrechnung für die monatlichen Kosten bei vollstationärer Pflege in einem Pflegeheim:

**Pflegegrad 1:** da es keine korrespondierende Pflegestufe und damit keine statistische Erhebung gibt, können die Kosten derzeit nicht berechnet werden

**Pflegegrad 2:** 2.597 € Pflegekosten  
1.827 € Eigenbeteiligung

**Pflegegrad 3:** 2.798 € Pflegekosten  
1.536 € Eigenbeteiligung

**Pflegegrad 4:** 3.146 € Pflegekosten  
1.371 € Eigenbeteiligung

**Pflegegrad 5:** 3.294 € Pflegekosten  
1.289 € Eigenbeteiligung

Ein Teil der Eigenbeteiligung kann durch Ihre Altersrente ausgeglichen werden. Da aber höchstwahrscheinlich dennoch ein Eigenanteil bestehen bleibt, ist eine private Pflegevorsorge dringend zu empfehlen!